

Satzung

des Pfadfinderförderung St. Christopherus Großkarolinenfeld e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Pfadfinderförderung St. Christopherus Großkarolinenfeld e.V. ist ein Verein im Sinne der Paragraphen 21 ff. des BGB; er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereines ist Großkarolinenfeld, Landkreis Rosenheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Zu diesem Zweck wird der Verein die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der "Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg" (DPSG) im "Bund der Deutschen Katholischen Jugend" (BDKJ) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege an der deutschen Jugend sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte fördern und dazu insbesondere den Pfadfinderstamm "St. Christophorus Großkarolinenfeld" und seine Projekte unterstützen.

Der Verein ist Rechtsträger des Stammes "St. Christophorus" in der Pfarrei Hl. Blut Großkarolinenfeld.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Angehörige und Freunde der DPSG werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:

1. fördernde Mitgliedschaft (siehe §5)

2. aktive Mitgliedschaft (siehe §5)

Über Aufnahme und Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen);

2. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes;

3. Tod.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder

- besitzen Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung;
- besitzen das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen;
- sind beitragspflichtig.

Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Aktive Mitglieder

- besitzen Teilnahmerecht und das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung;
- besitzen das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen;
- sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn dies der Vorstand oder 1/4 der aktiven Mitglieder unter der Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen zusammentreten.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet; bei seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter die Aufgabe.

Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden.

§8 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern aktive Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Vereins, für die jeweils eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Anträge bezüglich der Satzungsänderung und Vereinsauflösung werden nur behandelt, sofern sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorstand muss diese Anträge binnen einer Woche schriftlich an die aktiven Mitglieder weiterleiten.

Über jede Mitgliederversammlung muss vom Vorstand ein Ergebnisprotokoll angefertigt werden. Festzuhalten sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, der Leiter der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, der Wortlaut der vorliegenden Anträge, die Beschlüsse, Wahlergebnisse und die weiteren Ergebnisse.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl des Schriftführers und des Kassiers, die aktive Mitglieder sein müssen;
2. Wahl von zwei Kassenprüfern;
3. Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gestellt wurden;
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss;
7. Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages;
8. Änderung der Satzung;
9. Auflösung des Vereins.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier aktiven Vereinsmitgliedern. Diese sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer.

Zwei Stammesvorsitzende sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes.

Sie stellen den Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Gemäß der Satzung der DPSG (Abs. 32) beschließt der Stammesvorstand, wer von den beiden Stammesvorsitzenden den Vorsitz im Verein übernimmt.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

Das Vorstandsamt des Vorsitzenden erlischt, wenn er nicht mehr Stammesvorsitzender des Pfadfinderstammes St. Christophorus Großkarolinenfeld ist.

Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

Der Vorstandsvorsitzende und sein Vertreter sind uneingeschränkt einzelvertretungsberechtigt. Für das Eingehen von Verbindlichkeiten über 250,00 Euro ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Leitung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse;
2. Die Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Paragraphen 8 dieser Satzung.

Ein Beschluss über die Änderung des Paragraphen 2 dieser Satzung ist dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen; er wird mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts wirksam.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an:

"Kirchenstiftung Hl. Blut", Pfarrei Großkarolinenfeld, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke der Pfadfinderarbeit in der Pfarrei zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.